

## § 18a VerwGesG 2006

---

2. ein Verzeichnis der von ihnen geschlossenen Gegenseitigkeitsverträge,

3. die für sie geltenden Gesamtverträge nach Maßgabe des § 24 Abs. 1,

4. die für sie geltenden Satzungen,

5. die Tarife, wonach sie Entgelte und gesetzliche Vergütungen berechnen, für die kein Gesamtvertrag, keine Satzung und keine besondere Vereinbarung gilt,

6. die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge.

(2) Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, unentgeltlich Auskunft darüber zu erteilen, ob sie im Inland das ausschließliche Recht für sich in Anspruch nehmen, ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand auf die vom Anfragenden beabsichtigte Art zu nutzen. Die Verwertungsgesellschaften können jedoch für die Beantwortung die Bezahlung eines von ihnen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzten Entgelts verlangen und die Erteilung einer Auskunft von dessen Vorausbezahlung abhängig machen, wenn die Beantwortung der Anfrage einen besonderen Aufwand erfordert.

*Abs 1 idF BGBl I 2015/99, ab 1. 10. 2015.*

### ErläutRV (687 BlgNR 25. GP):

Siehe bei § 19.

### Tarife für Geräte und Speichermedien

**§ 18a.** (1) Vor der Geltendmachung von neuen Vergütungen für Geräte oder Speichermedien hat die Verwertungsgesellschaft durch empirische Untersuchungen die tatsächliche Nutzung der Geräte oder Speichermedien zu ermitteln und auf deren Grundlage mit der Nutzerorganisation über die angemessene Vergütungshöhe und den Abschluss eines Gesamtvertrages zu verhandeln. Vor der Aufstellung eines Tarifs ist überdies der Bundesarbeitskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Aufträge für und Ergebnisse von empirischen Untersuchungen sind zu veröffentlichen.

*IdF BGBl I 2015/99, ab 1. 10. 2015.*

**ErläutRV (687 BlgNR 25. GP):**

In Zusammenhang mit der Neuregelung der Speichermedien- und Gerätevergütung nach § 42b UrhG schlägt der Entwurf angeregt durch § 13b des deutschen Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes auch vor, den Verwertungsgesellschaften gewisse Verpflichtungen vor der Geltendmachung neuer Vergütungen nach § 42b UrhG aufzuerlegen. Demnach sollen die Verwertungsgesellschaften empirische Untersuchungen über die tatsächliche Nutzung der Geräte und Speichermedien anstellen, was etwa durch die Einholung von Gutachten der Marktforschung geschehen kann. Diese empirischen Untersuchungen sollen schon vor den Verhandlungen mit den Gesamtvertragspartnern eingeholt und diesen zugrunde gelegt werden. Außerdem sollen Verwertungsgesellschaften Aufträge für und Ergebnisse von empirischen Untersuchungen zu veröffentlichen haben, wofür eine Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft ausreicht. Darüber hinaus soll auch der Bundesarbeitskammer als Vertreterin von Konsumenteninteressen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den in Aussicht genommenen Tarifen gegeben werden.

**Beirat für die Geräte- und Speichermedienvergütung**

**§ 18b.** (1) Zur Beratung über die Geräte- und Speichermedienvergütung nach § 42b UrhG wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Aufgabe des Beirates ist die Beobachtung und Evaluierung des Marktes für Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien, um neue Geräte und Speichermedien oder ein geändertes Nutzungsverhalten zu erfassen und den Abschluss oder die Neuverhandlung von Gesamtverträgen zu erleichtern.

(3) Der Beirat setzt sich aus Vertretern der die Vergütungen einhebenden Verwertungsgesellschaften und der Nutzerorganisationen zusammen.

(4) Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften unterstützt als Geschäftsstelle den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Beirats auf ihrer Website.

(5) Nähere Bestimmungen kann der Bundesminister für Justiz mit Verordnung festlegen.

*IdF BGBl I 2015/99, ab 1. 10. 2015.*

**ErläutRV (687 BlgNR 25. GP):**

Als weitere Begleitmaßnahme zur Reform des § 42b UrhG schlägt der Entwurf die Einrichtung eines Beirats für die Geräte- und

## § 19 VerwGesG 2006

---

Speichermedienvergütung vor, dessen Aufgabe die Beobachtung und Evaluierung des Marktes für Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien sein soll, um neue Geräte und Speichermedien oder ein geändertes Nutzungsverhalten zu erfassen und den Abschluss oder die Neuverhandlung von Gesamtverträgen zu erleichtern. Der Beirat setzt sich aus Vertretern der Verwertungsgesellschaften und der Nutzerorganisationen zusammen und wird von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften als Geschäftsstelle unterstützt. Im Übrigen soll der Bundesminister für Justiz mit Verordnung nähere Bestimmung für den Beirat festlegen können.

### Rechnungslegung und Prüfung

**§ 19. (1) Dem Jahresabschluss ist ein Bericht anzuschließen, der Angaben über den Geschäftsverlauf und die Lage der Verwertungsgesellschaft, über die Entwicklung des Mitgliederstandes und des Standes der wahrgenommenen Rechte, über die Einnahmen, die Verwaltungskosten, die Zuweisungen an soziale und kulturelle Einrichtungen und die verteilten Beträge enthält. Hat die Verwertungsgesellschaft einen um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen, so sind die Berichtsangaben über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens in den Lagebericht, die übrigen in den Anhang aufzunehmen. Jahresabschluss und Bericht sind auf der Website der Verwertungsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen.**

(2) Stellt der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass die Verwertungsgesellschaft in Zukunft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn solche Tatsachen im Rahmen einer genossenschaftlichen Revision festgestellt oder Mängel im Sinn des § 8 Abs. 2 und 3 GenRevG 1997 nicht abgestellt werden.

*Abs 1 idF BGBl I 2015/99, ab 1. 10. 2015.*

### **ErläutRV (687 BlgNR 25. GP):**

Derzeit sieht das VerwGesG vor, dass für Zuwendungen aus sozialen und kulturellen Einrichtungen (§ 13 Abs. 3) und für die Verteilung der Einnahmen (§ 14 Abs. 1) feste Regeln aufzustellen und den

Bezugsberechtigten zugänglich zu machen (§ 16 Abs. 1 Z 4 und 5) sind. Darüber hinaus hat auch der dem Jahresabschluss anzuschließende Bericht Angaben über Einnahmen, Zuweisungen an soziale und kulturelle Einrichtungen und verteilte Beträge (§ 19 Abs. 1) zu enthalten. Die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaften haben also schon nach geltendem Recht Anspruch auf Zugang zu den Information über Aufkommen, Verteilungsregeln und Verteilung. Das geltende Recht sieht aber keine Veröffentlichung auf den Websites der Verwertungsgesellschaften vor.

Mit der bis 10. 4. 2016 vorzunehmenden Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Rechtswahrnehmung sind die Verwertungsgesellschaften aber auch zur Offenlegung eines Transparenzberichts auf ihren Websites zu verpflichten, der detaillierte Angaben zu den Einnahmen und deren Verteilung zu enthalten hat. Ferner werden die allgemeinen Grundsätze der Verteilung gegenüber der Öffentlichkeit offen zu legen sein.

Der Entwurf nützt die Gelegenheit, eine Erweiterung der Transparenzverpflichtungen in diesem Sinn schon jetzt vorzuschlagen.

## **4. Abschnitt Gesamtverträge und Satzungen**

### **Gesamtverträge**

**§ 20.** (1) Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen (§ 21) haben nach Tunlichkeit Gesamtverträge über die folgenden Umstände zu schließen:

1. über den Inhalt der Verträge, mit denen eine Verwertungsgesellschaft den Nutzern von Werken und anderen Schutzgegenständen die dazu erforderliche Bewilligung erteilt,

2. über die Abgeltung gesetzlicher Vergütungs- und Beteiligungsansprüche.

(2) Benötigen die Mitglieder einer Nutzerorganisation für eine bestimmte Nutzung die Bewilligung mehrerer Verwertungsgesellschaften oder begründen bestimmte Handlungen der Mitglieder einer Nutzerorganisation Vergütungsansprüche mehrerer Verwertungsgesellschaften, dann sollen diese Verwertungsgesellschaften auf Verlangen der Nutzerorganisation die Verhandlungen über die Schließung der entsprechenden Gesamtverträge nach Tunlichkeit gemeinsam führen.

## **§§ 21, 22 VerwGesG 2006**

---

### **Nutzerorganisationen**

**§ 21.** (1) Gesamtverträge können nur mit den folgenden gesamtvertragsfähigen Organisationen (Nutzerorganisationen) geschlossen werden:

1. mit der nach ihrem fachlichen Wirkungsbereich dazu berufenen gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung, deren räumlicher Wirkungsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt;

2. soweit eine solche Vereinigung nicht besteht, mit einer freien Vereinigung von Nutzern, der die Aufsichtsbehörde die Befähigung zur Schließung von Gesamtverträgen zuerkannt hat.

(2) Die Befähigung nach Abs. 1 Z 2 soll in der Regel nur einer Vereinigung zuerkannt werden, deren örtlicher Wirkungsbereich das gesamte Bundesgebiet erfasst und die mit Beziehung auf ihre Mitglieder für ihren Wirkungsbereich repräsentativ ist. Vor der Zuerkennung der Befähigung sind die betroffenen Verwertungsgesellschaften zu hören. Die Befähigung kann von der Aufsichtsbehörde jederzeit aus wichtigem Grund aberkannt werden; ein solcher Grund ist es insbesondere, wenn eine Vereinigung die ihr nach einem Gesamtvertrag oder nach einer Satzung obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

(3) Die nach Abs. 1 Z 1 berufene Interessenvertretung kann ihre Befähigung zur Schließung von Gesamtverträgen vertraglich auf eine freie Vereinigung von Nutzern übertragen. Diese Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Abs. 2 gilt für die Genehmigung der Übertragung sinngemäß; die Genehmigung darf überdies nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Mitglieder der freien Vereinigung in geeigneter Weise an der Willensbildung der Vereinigung mitwirken können.

(4) Auf Antrag des Österreichischen Städtebundes oder des Österreichischen Gemeindebundes hat die Aufsichtsbehörde auch diesen die Gesamtvertragsfähigkeit im Sinn des Abs. 1 zuzuerkennen.

### **Normative Wirkung**

**§ 22.** Die Bestimmungen eines Gesamtvertrags gelten vom Tag seines In-Kraft-Tretens an innerhalb seines Geltungs-